

50. DEUTSCHER SPARKASSEN MARATHON 2025

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den „50. Deutschen Sparkassen Marathon 2025“

§ 1 Anwendungsbereich - Geltungsbereich

(1) Veranstalter des „50. Deutschen Sparkassen Marathon 2025“ ist die Sparkasse Chemnitz mit Sitz in der Bahnhofstr. 51 in 09112 Chemnitz, im folgenden „Veranstalter“ genannt.

(2) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die vom Veranstalter durchgeführte Laufveranstaltung „50. Deutscher Sparkassen Marathon 2025“. Sie regeln das zwischen den Teilnehmenden und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag).

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt sind alle ständig beschäftigten, aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ruheständlerinnen und Ruheständler der deutschen Sparkassenorganisationen mit ihren Verbundpartnern. Angehörige von teilnehmenden Mitarbeitenden können in der offenen Wertung im Rahmen des Europäischen Hauptstadt-Marathons Chemnitz starten und sich ebenfalls direkt über das Anmeldeportal anmelden. Für die Teilnahme am Marathon ist ein Mindestalter von 18 Jahren, für die Teilnahme an der Marathon-Staffel und dem Halbmarathon ein Mindestalter von 16 Jahren und für die Teilnahme am Viertelmarathon ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich. Alle Teilnehmenden müssen über einen der Veranstaltung angemessenen Trainingszustand verfügen.

(2) Der Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Laufstrecken und beseitigt sichtbare Hinweise und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmenden ist bewusst, dass die Laufstrecken, die für öffentliche Wege typischen Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen können. Der Teilnehmende wird hierauf besonders achten.

(3) Babys, Kinder oder Tiere dürfen vom Teilnehmenden weder am Körper noch im Kinderwagen oder anderen Hilfsmitteln während des Laufes mitgeführt werden. Die Verwendung von Sportgeräten (Nordic-Walking-Stöcke, Babyjogger o.ä.) ist bei der Veranstaltung nicht zugelassen.

(4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmenden vor der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Sicherheitsdienste etc.) ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmenden gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss bzw. Disqualifikation des Betreffenden von der Veranstaltung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmenden nur vom Veranstalter und den von ihm beauftragten Dritten abgegeben werden. Dazu zählen auch Angehörige der medizinischen Dienste, die die Veranstaltung betreuen. Bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen kann dem Teilnehmenden die Teilnahme bzw. Fortsetzung an der Veranstaltung untersagt werden.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung des „50. Deutschen Sparkassen Marathon 2025“ inklusive der Teilnahmebedingungen und Datenschutzvereinbarung wird vom Veranstalter im Internet veröffentlicht.

(2) Wesentliche Informationen zur Veranstaltung sind in der Ausschreibung enthalten, die über den Internetauftritt www.sparkassenmarathon-chemnitz.de kommuniziert wird. Änderungen vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

§ 4 Anmeldung, Zahlungsbedingungen, Rückerstattung

(1) Der Veranstalter beauftragt die Firma davengo GmbH mit der Abwicklung des Anmeldeprozesses und des Zahlungsverkehrs. Diese stellt dazu ihr Internet-Portal zur Verfügung. Für alle ausgelösten Anmeldungen wird durch die davengo GmbH eine digitale Anmeldebestätigung erstellt und dem Teilnehmenden per E-Mail zugesandt.

(2) Alle Personen, die sich selbst oder andere Läufer für den „50. Deutschen Sparkassen Marathon 2025“ anmelden, sind dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmenden die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis erhalten und anerkannt haben. Mit der Anmeldung bestätigt dies der Anmeldende dem Veranstalter sowohl für sich selbst als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen. Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren ist das Einverständnis der **gesetzlich Vertretenen** einzuholen und bei Ausgabe der Startunterlagen schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Firma davengo GmbH übernimmt im Namen des Veranstalters den Zahlungsverkehr, stellt den Zahlungseingang sicher und ordnet die Beträge automatisch den Teilnehmenden zu. Zahlungen können per elektronischem Lastschrift-Einzugsverfahren, Kreditkarte oder Überweisung erfolgen. Das Startrecht gilt nach erfolgreich abgeschlossener Anmeldung, vollständiger Zahlung des Teilnehmerbeitrages und dem somit geschlossenen Vertrag als erteilt.

(4) Strecken-Ummeldungen sind ausschließlich vor Ort im Organisationsbüro in der Stadthalle Chemnitz am 17.05. und am 18.05.2025 gegen eine Gebühr von 5,00 Euro möglich. Die Nachzahlung zusätzlicher Teilnehmerbeiträge ist nur per ec-Kartenzahlung möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung der Teilnehmerbeiträge. Stornierungen sind gegen eine Gebühr von 10,00 Euro und ausschließlich gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Ummeldungs- und Stornierungswünsche sind schriftlich per E-Mail an info@diesportmacher.de zu richten.

Nachmeldungen sind nicht möglich.

(4) Die Startunterlagen einschließlich der Startnummern werden gegen Vorlage der Meldebestätigung (Versand per E-Mail durch davengo GmbH) am 17.05. und 18.05.2025 im Organisationsbüro in der Stadthalle Chemnitz ausgegeben. Die Teilnahme inkl. Startnummer ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar.

(5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmender ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt dem Veranstalter vorher seine Nichtteilnahme, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Wird dem Teilnehmenden von einem Arzt oder einer Ärztin von der

Teilnahme abgeraten, so wird dem Teilnehmenden gegen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Teilnehmerbeitrag, abzüglich einer Stornierungsgebühr i.H.v. 10,00 Euro, erstattet.

(6) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle Höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeignetem Wetter- und Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, Terrorismuswarnungen usw.; vgl. § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder behördlichen Anweisungen vor. In diesem Fall findet nur eine teilweise Erstattung des Teilnehmerbeitrages – abzüglich des auf den Teilnehmenden entfallenden anteiligen Aufwandes, der bereits vom Veranstalter getätigt wurde – statt.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen Höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmenden.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden bzw. bei einem Ausfall, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (vgl. 4 Abs. 6); ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (Kardinalspflicht) des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Erfüllungsgehilfen und Dritter, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Laufveranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmenden, seinen Gesundheitszustand vorher durch einen Arzt oder Ärztin überprüfen zu lassen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erklärt der Teilnehmende, dass er gesundheitlich in der Lage ist, an der Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Der Veranstalter übernimmt für Gegenstände, die der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte für den Teilnehmenden verwahren, keine Haftung.

(5) Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen an einem Teilnehmenden ist, soweit sie anfällt, im Verhältnis zum Veranstalter vom Teilnehmenden selbst zu tragen. Der Veranstalter stellt keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen. Es ist Sache des Teilnehmenden, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen zu unterhalten. Unbeschadet der vorstehenden Fälle einer Schadenersatzhaftung des Veranstalters wird jede Haftung des Veranstalters für medizinische Behandlungskosten (einschließlich damit zusammenhängender Kosten, wie etwa für Transport und Betreuung) ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz

(1) Für die Teilnahme am „50. Deutschen Sparkassen Marathon 2025“ gilt die beigefügte Datenschutzerklärung, mit der der Teilnehmende seine Einwilligung in die beschriebene Datenverarbeitung erklärt. Auf Widerspruchsrechte des Teilnehmenden wird in der Datenschutzerklärung jeweils hingewiesen.

§ 7 Zeitmessung/regelwidriges Verhalten/Disqualifikation

(1) Mit der Zeitmessung beauftragt der Veranstalter die Firma davengo GmbH. Die zur Zeitmessung ausgegebenen Zeitnahme-Chips werden vor der Ausgabe an die Teilnehmenden auf Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen einer Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(2) Der Teilnehmende muss die vom Veranstalter ausgegebene Startnummer während des gesamten Laufes deutlich sichtbar und unverändert auf der Vorderseite der Kleidung tragen. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne gültige Startnummer ist nicht zulässig. Wird die Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmende ausgeschlossen bzw. disqualifiziert werden.

(3) Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Dritten behalten sich das Recht vor, Teilnehmende zu disqualifizieren, wenn sich Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und Grundsätze der sportlichen Fairness herausstellen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Die etwaige Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

§ 9 Sonstiges

(1) Es gilt deutsches Recht. Dies gilt für alle inländischen und ausländischen Teilnehmer gleichermaßen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Anmeldung und dem daraus resultierenden Vertrag inkl. Teilnahmebedingungen zwischen Veranstalter und Teilnehmenden ist Chemnitz. Der Veranstalter ist berechtigt, auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers zu klagen.

Stand 10. Februar 2025